

# MESTUTA

## **Satzung der Medienstudierendentagung**

beschlossen auf der MeStuTa in Hohenheim am 14.05.2017

### **§1 – Name der Tagung**

- (1) Der Name der Tagung ist Medienstudierendentagung, kurz MeStuTa.
- (2) Sie ist die Nachfolgetagung zur Medienfachschaftentagung, kurz MeFaTa.

### **§2 – Mitglieder und assoziierte Mitglieder**

- (1) Mitglieder der Tagung sind alle Fachschaften, Fachschaftsinitiativen sowie sonstige studentische Vertretungen von Studiengängen mit medienwissenschaftlichem, kommunikationswissenschaftlichem, publizistischem oder journalistischem Schwerpunkt an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der deutschsprachigen Schweiz. In dieser Satzung werden sie gemeinschaftlich als Fachschaften bezeichnet.
- (2) Fachschaften, Fachschaftsinitiativen sowie sonstige studentische Vertretungen von Studiengängen mit medienwissenschaftlichen, kommunikationswissenschaftlichen, publizistischen oder journalistischen Inhalten, die keinen Schwerpunkt in diesem Studiengang bilden, sind assoziierte Mitglieder.
- (3) Zwischen Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern wird in dieser Satzung nicht unterschieden. Sie werden gemeinschaftlich als Mitglieder bezeichnet.

### **§3 – Ziele und Aufgaben**

- (1) Die Medienstudierendentagung vertritt gemeinschaftlich die Interessen aller Studierenden ihrer Mitglieder.
- (2) Die Medienstudierendentagung befasst sich mit hochschulpolitischen und studienrelevanten Themen.
- (3) Ziele der Tagung sind vor allem:
  - (i) Die Verbesserung von Studienbedingungen und der Studiengangsqualität der von den Mitgliedern betreuten Studiengängen.
  - (ii) Die Vernetzung und der Austausch zwischen den Mitgliedern.
  - (iii) Die Vernetzung mit überregionalen Gremien der Studierendenvertretung in Deutschland, Österreich und der Schweiz.
  - (iv) Die Bereitstellung und Verbreitung von Informationen zu aktuellen Entwicklungen hochschul- und studienrelevanter Themen.
- (4) Zu diesem Zweck betreibt die Tagung eine Homepage, einen Emailverteiler, beschließt und veröffentlicht zu relevanten Themen Positionspapiere.

## §4 – Organe

- (1) Organe der Medienstudierendentagung sind:
  - (i) die Tagung, die einmal pro Semester stattfindet
  - (ii) das Plenum
  - (iii) der Ständige Ausschuß der Medienmenschen, kurz StAMm
  - (iv) von der Tagung gewählte Ausschüsse.

## §5 – Tagung

- (1) Die Tagung findet als Veranstaltung einmal pro Semester statt. In der Regel findet die Tagung im Wintersemester im November, im Sommersemester im Mai statt.
- (2) Die Tagung wird von einem Mitglied ausgerichtet. Die ausrichtende Fachschaft wird vom StAMm unterstützt.
- (3) Die Einladung zur Tagung erfolgt mindestens in Form einer Einladungsemail über den Emailverteiler aller Mitglieder. Die Einladung wird auch auf der Tagungshomepage veröffentlicht. Zusätzlich kann eine brief-postalische Einladung erfolgen.
- (4) Die Tagungsorte werden auf einer Tagung im Wintersemester für das darauffolgende Wintersemester, sowie das darauf folgende Sommersemester bestimmt.

## §6 – Plenum

- (1) Das Plenum ist das höchste beschlussfassende Gremium der Tagung.
- (2) Das Plenum setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern auf der Tagung zusammen.
- (3) Jedes Mitglied nach §2 (1) und (2) ist mit einer Stimme bei dem Plenum stimmberechtigt.
- (4) Das Plenum findet in Form von Anfangs-, Zwischen- und Abschlußplena während der Tagung statt.
- (5) Aufgaben des Plenums sind:
  - (i) Beschluss von Positionen
  - (ii) Wahl des Ständigen Ausschusses
  - (iii) Wahl anderer Ausschüsse
  - (iv) Beschluss der Tagungsorte
  - (v) Entsendung von Vertretern in den studentischen Akkreditierungspool für Programmakkreditierungen, sowie die Nominierung von Kandidaten für den Systemsakkreditierungspool
  - (vi) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten des StAMm und anderweitig von der Tagung mit Aufgaben betrauten Personen
  - (vii) Entlastung des StAMm und anderweitig von der Tagung mit Aufgaben betrauten Personen
- (6) Alle Plenen, die im Laufe einer Tagung stattfinden, sind vom Ausrichter zu protokollieren.

## §7 – Ständiger Ausschuß der Medienmenschen (StAMm)

- (1) Das Plenum wählt jedes Wintersemester einen Ausschuß von bis zu 5 Personen von mindestens 3 verschiedenen Hochschulen zum StAMm. Nach Möglichkeit sind bei der Wahl auch unterschiedliche Hochschulformen zu berücksichtigen. Wiederwahl von Kandidaten ist möglich.
- (2) Der StAMm vertritt die Medienstudierendentagung gegenüber der Öffentlichkeit zwischen den Tagungen nach §5.
- (3) Der StAMm wird vom Plenum nach §6 mit einer einfachen Mehrheit gewählt.
- (4) Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl an.
- (5) Der StAMm tagt im Semester mindestens zweimal öffentlich.
- (6) Der StAMm ist an die Weisungen und Beschlüsse des Plenums gebunden. Er handelt auf Basis der Beschluslage eigenverantwortlich.
- (7) Entscheidungen trifft der StAMm mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (8) Der StAMm ist für die Weiterleitung von Informationen an die Fachschaften zuständig und ist Unterzeichner aller Resolutionen und Beschlüsse nach §9. Basierend auf der Beschluslage kann der StAMm selbständig Resolutionen beschließen. Diese sind dem Plenum der nächsten Medienstudierendentagung durch Bericht zur Kenntnis zu bringen.
- (9) Der StAMm ist zuständig für die Vernetzung mit anderen Bundesfachschaftentagungen mindestens durch regelmäßige Entsendung von Teilnehmern zur MeTaFa (Meta-Tagung der Fachschaftentagungen). Darüber hinaus pflegt der StAMm Kontakte zur Fachgesellschaften und anderen Organisationen.
- (10) Auf jeder Medienstudierendentagung hat der StAMm in einem Plenum Rechenschaft abzulegen.
- (11) Auf Antrag eines Mitglieds nach §2(1) kann der StAMm entlastet werden. Die Entlastung erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der jeweiligen Tagung anwesenden Mitglieder.

## §8 – Ausschüsse

- (1) Auf jeder Tagung wählt das Plenum einen ständigen Themenausschuß. Seine Aufgabe ist die Sammlung und Erarbeitung von Themen für Workshops und Vorträge bei den nächsten Tagungen.
- (2) Zur Bearbeitung von Themen zwischen den Tagungen kann das Plenum andere Ausschüsse einsetzen.
- (3) Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Anzahl an Personen soll 10 Personen nicht übersteigen. Diese 10 Personen sollen von mindestens 3 Hochschulen kommen. Unterschiedliche Hochschultypen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigen werden.
- (4) Ausschüsse tagen mindestens einmal im Semester öffentlich.
- (5) Jeder Ausschuß berichtet über seine Arbeit im Plenum auf jeder Tagung.
- (6) Über die Auflösung von Ausschüssen beschließt das Plenum mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

## §9 – Positionen und Positionspapiere

- (1) Meinungen und Positionen der Tagung beschließt das Plenum mit Zwei-Drittel-Mehrheit in Form von Positionspapieren und Resolutionen.
- (2) Beschlossene Positionspapiere und Resolutionen sind vom StAMm zu veröffentlichen. Sie ist allen Fachschaften zeitnah nach dem Beschluß zugänglich zu machen. Nach Maßgabe sind die Beschlüsse Dritten in geeigneter Form zugänglich zu machen. Regelmäßig gehören dazu: die Deutsche Gesellschaft für Medien (DfM), die Deutsche Gesellschaft für Publizistik und Kommunikation (DGPK) und Petitionsausschüsse von Bundestag und Landtagen sowie andere Bundesfachschaftentagungen.
- (3) Alle Mitglieder sind angehalten Positionen der Tagung bei ihrer Arbeit an ihrer Hochschule und in entsprechenden Gremien zu berücksichtigen.
- (4) Resolutionen und Positionspapiere sowie andere Beschlüsse des Plenums haben eine Gültigkeit von 4 Semestern. Beim Beschluß können auch kürzere Gültigkeiten festgelegt werden.

## §10 – Geschäftsordnung

- (1) Die Medienstudierendentagung gibt sich eine Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Geschäftsordnung kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der an der Tagung teilnehmenden Mitglieder vom Plenum beschlossen und geändert werden.

## §11 – Beschlußfähigkeit

- (1) Eine Medienstudierendentagung ist beschlußfähig, wenn zu ihr fristgerecht eingeladen wurde und mindestens acht Mitglieder erschienen sind.
- (2) Die Tagung nach einer nicht beschlußfähigen Tagung ist bei fristgerechter Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## §11 – Mitwirkung in anderen Gremien/Organisationen

### §11.1 – Studentischer Akkreditierungspool

- (1) Die Medienstudierendentagung nimmt ihre Aufgabe als pooltragende Organisation wahr. Sie entsendet daher regelmäßig Vertreter zum Poolvernetzungstreffen.
- (2) Das Plenum entsendet mit Zwei-Drittel-Mehrheit studentische Gutachter in den studentischen Gutachterpool für Programmakkreditierung und nominiert studentische Gutachter zur Entsendung in den studentischen Gutachterpool für Systemakkreditierung durch das Poolvernetzungstreffen nach Maßgabe des studentischen Akkreditierungspools.
- (3) Interessenten müssen zum Zeitpunkt der Entsendung bzw. Nominierung die Teilnahme an einem entsprechenden Schulungsseminar des studentischen Akkreditierungspools nachweisen. Ohne diesen Nachweis erfolgt die Entsendung bzw. Nominierung nur unter Vorbehalt. Der Nachweis ist dem StAMm zeitnah nachzureichen.
- (4) Entsandte Gutachter sind angehalten regelmäßig an der MeStuTa teilzunehmen und über ihre Tätigkeiten zu berichten.
- (5) Der StAMm pflegt den Kontakt zum KASAP.

## **§11.2 – Meta-Tagung der Fachschaftentagungen (MeTaFa)**

- (1) Die Medienstudierendentagung entsendet regelmäßig eine Delegation zur MeTaFa.
- (2) Die Entsendung übernimmt in der Regel der StAMm gemäß §7(9).
- (3) Die Delegierten sind verpflichtet an der nächsten MeStuTa teilzunehmen und dort über ihre Tätigkeit zu berichten. Ein Bericht in schriftlicher Form ist dem StAMm innerhalb von 2 Wochen nach der MeTaFa zu übergeben. Im Fall, daß eine Teilnahme an der nächsten MeStuTa nicht möglich ist, berichtet der StAMm stellvertretend auf Basis des schriftlichen Berichts.
- (4) Eingaben der MeTaFa sind bei der Themenfindung für Workshops bevorzugt zu berücksichtigen.

## **§11.3 – Fachgesellschaften**

- (1) Die MeStuTa strebt an, bei Sitzungen und Tagungen der Gesellschaft für Medien sowie der Gesellschaft für Publizistik und Kommunikation als studentische Stimme vertreten zu sein und grundsätzlich zu Themen die Studierende betreffen gehört zu werden.

## **§11.4 – Medienstudierende e.V.**

- (1) Das Plenum entsendet eine Person als Schnittstelle zwischen der Tagung und dem Verein als Beisitzer in den Vorstand des Vereins.
- (2) Aufgabe dieser Person ist die Sicherstellung von Informationsfluss zwischen dem MeStu e.V. und der Medienstudierendentagung.
- (3) Der Förderverein wird aufgefordert, entsprechende Strukturen vorzusehen, um eine solche Entsendung zu ermöglichen. Bis zur Einrichtung entsprechender Strukturen pflegt der StAMm Kontakt zum Vorstand des MeStu e.V.

## **§11.5 – Andere Organisationen**

- (1) Über die Kontaktaufnahme und Beteiligung an anderen Gremien und Organisationen wie bspw. Firmen und Medienanstalten entscheidet das Plenum mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (2) Die Pflege bestehender Kontakte übernimmt der StAMm.

## **§12 – Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Medienstudierendentagung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## **§13 – Beschluß und Änderung der Satzung**

- (1) Die Satzung wird mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen.
- (2) Über Änderungen der Satzung beschließt das Plenum mit einer absoluten Mehrheit.
- (3) Satzungsänderungsanträge können vom StAMm oder von Mitgliedern gestellt werden. Änderungsantrag sind im Wortlaut den Fachschaften vier Wochen vor der Tagung zur Kenntnis zu bringen.

## **§14 – Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde auf der 15. Medienstudierendentagung in Hohenheim beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie ist auf der Homepage der Tagung zu veröffentlichen.